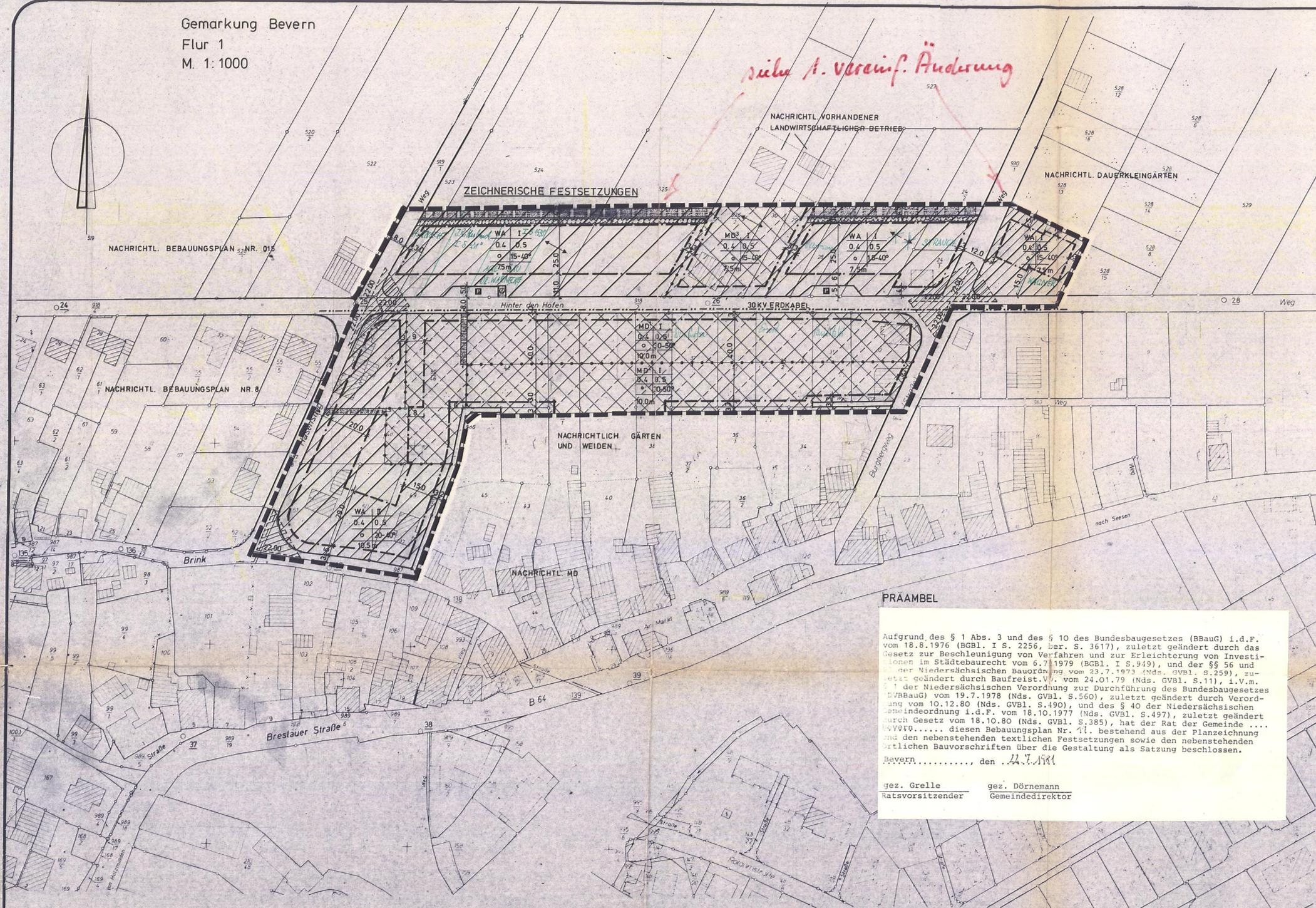


siehe A. Veranl. Änderung

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



NACHRICHTL. BEBAUUNGSPLAN NR. 015

NACHRICHTL. BEBAUUNGSPLAN NR. 8

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), und der §§ 56 und 57 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Baurecht-V. vom 24.01.79 (Nds. GVBl. S. 11), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.7.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.80 (Nds. GVBl. S. 490), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.80 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Gemeinde Bevern diesen Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Bevern den 22.7.1981

gez. Grelle gez. Dörnemann
Ratsvorsitzender Gemeindedirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ALGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 Bau NVO)
 - DORFGEBIET (§ 5 Bau NVO)
 - ZULÄSSIG SIND WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- u. FORSTWIRTSCHAFTL. BETRIEBE SOWIE DAS DAZUGEHÖRIGE u. SONSTIGE WOHNEN. AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND VORHABEN NACH § 5 (2) NR. 2, 4, 6 u. 7 Bau NVO.
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- GEGLIEDERTES DORFGEBIET GEM. § 1 (4) Bau NVO: ZULÄSSIG IST NUR DAS ZU WIRTSCHAFTSSTELLEN GEGHÖRIGE UND SONSTIGE WOHNEN, SOWIE VORHABEN NACH § 5 (2) NR. 2, 3, 5, 9 u. 10 Bau NVO. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- u. FORSTWIRTSCHAFTL. BETRIEBE SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
- ZULÄSSIG SIND NUR DIE WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- u. FORSTWIRTSCHAFTL. BETRIEBE SOWIE VORHABEN NACH § 5 (2) NR. 4, 6 u. 7 Bau NVO.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 17 Bau NVO
 - GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 Bau NVO
 - GFZ 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 Bau NVO
 - BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN
 - OFFENE BAUWEISE § 22 (2) Bau NVO
 - BAUGRENZE § 23 (1-3) Bau NVO
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE**
- | BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |
|------------------|------------------------|
| GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| BAUWEISE | DACHNEIGUNG |
| GEBAÜDEHÖHE | |
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- § 9 (1) NR. 11 BBauG
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN § 9 (1) NR. 12 BBauG
 - FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGE
 - UMFORMERSTATION
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- MIT GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (PRIVATZUWEG FÜR RÜCKWÄRTIGE GRUNDSTÜCKSTEILE UND VORFLUTGRABEN MIT RAUMSTREIFEN) § 9 (1) NR. 21 BBauG
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - HÖHENBESCHRÄNKUNG GEM. § 16 (3) Bau NVO UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNG DACHNEIGUNG GEM. § 56 (1) NBauO i.V. MIT § 1 DVBBauG +)
 - 1. GEBAÜDEHÖHE "NÖRDL. DER STASSE „HINTER DEN HÖFEN“ max. 7,50 m ÜBER VORHAND. GELÄNDE MIT 15-40° DACHNEIGUNG.
 - 2. GEBAÜDEHÖHE "IM 2-GESCHOSS. BEREICH ÖSTLICH DER STRASSE „HASENSTIEG“ max. 10,50 m ÜBER VORHAND. GELÄNDE MIT 20-40° DACHNEIGUNG.
 - 3. GEBAÜDEHÖHE "IN DER MD1+MD2-ZONE SÜDLICH DER STRASSE „HINTER DEN HÖFEN“ max. 10,00 m ÜBER VORHAND. GELÄNDE MIT 30-50° DACHNEIGUNG.
- LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE**
- VORHANDENE WOHNGEBAUDE
 - VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBAUDE
 - FLUGRENZE
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- 30 KV ERDKABEL
 - *) GEMESSEN AM TIEFSTEN SCHNITTPUNKT DER HANGABWÄRTSLIEGENDEN AUSSENWAND UND DEM VORHANDENEN GELÄNDE SOWIE DER FIRSTBERKANTE
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- GRUNDSTÜCKE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG § 9 (1) NR. 10 BBauG:
1. DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT EINER STRÄUCHERHECKE DURCHSETZT UND MIT EINZELNEN LAUBBÄUMEN AUS STANDORTGERECHTEN HÖLZERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERS. NACHBARRECHTSGESETZES DURCHZUFÜHREN.
 2. SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCÜTTUNG SOWIE BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNG ÜBER 80 CM ÜBER FAHRAHNBENKANTE FREIZUHALTEN.

BESTANDTEILE DER PLANUNG: BEBAUUNGSPLAN UND BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG

BBauG vom Juli 1979	§ 2 (5) BBauG		
BauNVO vom Sept. 1977	§ 2 (6) BBauG	gez.	XI. 80
PlanzVO vom Jan. 1965	§ 10 BBauG		

GEMEINDE BEVERN

BEBAUUNGSPLAN

NR. 17

„VOR DEM BURGBERG“



Vervielfältigungsmerkmale

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Bevern

erteilt durch das Katasteramt Holzminen am 8.5.1979 Az.: V-101/79

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die architektonisch bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.5.79).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrößen in die Ortlichkeitspläne ist einwandfrei möglich.

HOLZMINDEN den 12.3.81 (L.S.) GEZ.

Der Rat des FLECKEN BEVERN hat in seiner Sitzung am 13.6.77 * 16.11.78 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) am 14.12.1978 ortsüblich durch AUSHANG bekanntgemacht.

BEVERN den 12.5.81 (L.S.) GEZ.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von LANDKREIS HOLZMINDEN den 12.5.81 GEZ.

Der Rat des FLECKEN BEVERN hat in seiner Sitzung am 3. NOV. 1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 20.3.81 ortsüblich durch AUSHANG bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 30.3.81 bis 30.4.81 öffentlich ausgelegt.

BEVERN den 12.5.81 (L.S.) GEZ.

Der Rat des FLECKEN BEVERN hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11.5.81 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

BEVERN den 12.5.81 (L.S.) GEZ.

Der vom Rat des FLECKEN BEVERN in der Sitzung vom 11.5.81 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309 8-211022-17-55/18/81 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER den 7.7.81 Bezirksregierung Hannover Im Auftrage (L.S.) GEZ.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am 21.7.81 ortsüblich im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover - des Landkreises HOLZMINDEN bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

BEVERN den 23.7.81 (L.S.) GEZ.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

gütiger B-Plan s. auch A. Veranl. Änderung (Freistellung)